

Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz vom 01. März 2021

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen, sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtungen gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 23 Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühren

(1) Grabnutzungsgebühr		Jahresgebühr (außer Urnen- sammelgrab)
a)	Einzelgrab I ohne Fundament und ohne Einfassung – Ruhefrist 15 Jahre	86,00 €
b)	Einzelgrab II mit Fundament und ohne Einfassung – Ruhefrist 15 Jahre	95,00 €
c)	Einzelgrab III mit Fundament und mit Einfassung – Ruhefrist 15 Jahre	99,00 €
d)	Familiengrab I ohne Fundament und ohne Einfassung – Ruhefrist 15 Jahre	130,00 €
e)	Familiengrab II mit Fundament und ohne Einfassung – Ruhefrist 15 Jahre	142,00 €
f)	Familiengrab III mit Fundament und mit Einfassung – Ruhefrist 15 Jahre	148,00 €
g)	Kindergrab Ruhefrist 10 Jahre	44,00 €
h)	Urnenerdgrab Ruhefrist 10 Jahre	120,00 €
i)	Urnenerdröhre I für 2 Urnen – Ruhefrist 10 Jahre	120,00 €
j)	Urnenerdröhre II für 4 Urnen – Ruhefrist 10 Jahre	150,00 €
k)	Urnenwand-Nische und Urnenstelen-Nische Ruhefrist 10 Jahre	116,00 €
l)	Grabkammer Ruhefrist 12 Jahre	100,00 €
m)	Urnensammelgrab Ruhefrist 10 Jahre Gebühr für die Dauer der Ruhefrist einschließlich öffnen und schließen des Grabes	460,00 €

- (2) In den Grabgebühren nach Absatz 1 sind die Kosten für das Grabnutzungsrecht, die Verwaltung und Unterhaltung des Friedhofes und, soweit von der Gemeinde gestellt, die Kosten für das Grabfundament und die Kosten für die Bereitstellung der Einfassung enthalten.
- (3) Der Neuerwerb einer Grabstätte ohne Bestattung kann nur für die Dauer der entsprechenden Ruhefrist der Grabart erfolgen. Hierfür wird ein mit der Ruhefrist multiplizierter Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben.
- (4) Die Verlängerung eines Grabnutzungsrechts, das nicht an eine Ruhefrist gebunden ist, kann für 5, 10 oder 15 Jahre erfolgen. Hierfür wird ein mit der Verlängerungszeit multiplizierter Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben.

- (5) Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).
- (6) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende nach Abräumung der Grabstätte für die vollen Jahre, die das Grabnutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr erstattet.
- (7) Werden Fundamente und Grabeinfassungen, die von der Gemeinde erstellt wurden, aus Gründen, die der Grabnutzungsrechte zu vertreten hat, beschädigt, so werden diese Schäden auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten beseitigt.
- (8) Das Einrichten der von der Gemeinde gestellten Grabeinfassungen wird durch die Gemeinde ca. fünf bis sieben Monate nach einer Beerdigung durchgeführt. Die Kosten in Höhe von 100 € (§ 6 Abs. 5) werden mit der Bestattungsrechnung erhoben.
Spätere Absenkungen sind vom Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten selbst zu beseitigen. Nach Auftrag durch den Nutzungsberechtigten kann dies durch die Gemeinde gegen Kostenerstattung (§ 6 Abs. 6) erfolgen.

§ 5 Bestattungsgebühren

Bestattungsgebühren		Gebührensatz
1) Leichenhaus / Aussegnungshalle		
a)	Benutzung Leichenhaus je Sarg und Tag	40,00 €
b)	Benutzung Leichenhaus je Urne und Tag	25,00 €
c)	Nutzung der Kühlung im Leichenhaus je Tag	20,00 €
d)	Benutzung Aussegnungshalle je Tag	50,00 €
2) Öffnen und Schließen des Grabes mit Bestattung		
a)	bis zu einer Grabtiefe von 1,80 m	657,00 €
b)	bis zu einer Grabtiefe von 2,40 m	730,00 €
c)	bei Kindern bis 10 Jahren	496,00 €
d)	bei Urnengräbern	442,00 €
e)	bei Grabkammern	496,00 €
3)	Leichen- und Fahmenträger (Überführung, Bestattung, Exhumierung)	52,00 €

§ 6 Sonstige Gebühren

Sonstige Gebühren		Gebührensatz
(1)	Entfernung einer Grabeinfassung	nach Aufwand
(2)	Entfernen eines Grabmals oder einer Grabplatte	nach Aufwand
(3)	Exhumierung einer Leiche	nach Aufwand
(4)	Exhumierung einer Urne	nach Aufwand
(5)	Einrichten der von der Gemeinde gestellten Grabeinfassung nach einer Bestattung	100,00 €
(6)	Einrichten der von der Gemeinde gestellten Grabeinfassung nach Auftrag	nach Aufwand
(7)	Sonstige Arbeiten je Arbeitsstunde	56,50 €
(8)	Vorzeitiger Verzicht auf Grabnutzungsrecht - Bearbeitung und Abrechnung	50,00 €
(9)	Genehmigung einer Exhumierung - je nach Aufwand zwischen	10,00 – 50,00 €
(10)	Umschreibung eines Grabnutzungsberechtigten (ohne gleichzeitige Abrechnung einer Bestattung)	15,00 €
(11)	Genehmigung zum Errichten / Ändern eines Grabmals oder sonstige bauliche Anlagen	15,00 €
(12)	Beschriftung Urnensammelgrab – pro Buchstabe / Zahl / Zeichen	13,00 €
(13)	Für Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden Vereinbarungen über die Berechnung getroffen. Die Gebühr wird nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Dies gilt auch dann, wenn keine Vereinbarung getroffen wurde.	

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. April 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 16. Juni 2004 außer Kraft.

Burgkirchen a.d.Alz, 10. März 2021
Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz

Johann Krichenbauer
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsnachweis:

1. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 9. März 2021 die Satzung der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 10. März 2021 ausgefertigt und am 11. März 2021 bekannt gemacht. Die Bekanntmachung wurde an den Amtstafeln am 11.03.2021 angeheftet und am 01.04.2021 wieder abgenommen.
3. Die Satzung tritt am 01. April 2021 in Kraft.

Burgkirchen a.d.Alz, 01.04.2021
Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz


Johann Krichenbauer
Erster Bürgermeister



